

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: November 2019

Für alle Leistungen des FIW MÜNCHEN gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen, es sei denn, zwischen FIW MÜNCHEN und Auftraggeber wird schriftlich eine besondere Vereinbarung getroffen. Betrifft die Vereinbarung nur einzelne, insbesondere zusätzliche Bedingungen des Auftrags, gelten die Geschäftsbedingungen des FIW MÜNCHEN ergänzend.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Der Auftrag wird für das FIW MÜNCHEN bindend, wenn er vom FIW MÜNCHEN ausdrücklich angenommen worden ist. Alle Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Ist für die Leistung des FIW MÜNCHEN kein besonderer Termin vereinbart, wird sie vom FIW MÜNCHEN im Rahmen der dort vorhandenen personellen und sachlichen Kapazitäten in der Reihenfolge der angenommenen Aufträge erbracht.
- 1.3 Das FIW MÜNCHEN erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der besonderen Vorschriften, die für die anzuwendenden Prüfverfahren gelten. Das FIW MÜNCHEN bearbeitet die Aufträge mit derjenigen Sorgfalt, die für eine sinnvolle Durchführung notwendig ist. Ergebnisse von Prüfungen oder Gutachten werden in schriftlicher Form mitgeteilt.
- 1.4 Über die Ergebnisse von Prüfungen, Untersuchungen und Gutachten ist jeder Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet. Auskünfte können nur dem jeweiligen Auftraggeber erteilt werden. Die Eigentumsrechte der Auftraggeber werden geschützt. Das FIW MÜNCHEN verpflichtet sich keine Auskunft an Dritte, ob Prüfungen durchgeführt oder Gutachten ausgestellt werden, zu erteilen.
- 1.5 Wenn das FIW MÜNCHEN gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.
- 1.6 Bestätigung der Korrektheit von FIW Prüfberichten, die von dritter Seite an das FIW MÜNCHEN gesendet werden, werden durchgeführt.
- 1.7 Wenn in Prüfberichten Aussagen zur Konformität bezüglich einer Spezifikation oder Norm gemacht wird, erfolgt die Beurteilung und Entscheidung auf der Grundlage der in den Prüfnormen definierten Prüfergebnisse ohne weitere zusätzliche Berücksichtigung von Messunsicherheitsbudgets und Fehleranalysen.

2. Haftung

- 2.1 Das FIW MÜNCHEN haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen. Überschreitung vereinbarter Termine durch das FIW MÜNCHEN berechtigt nicht zur Geltendmachung von Verzugschäden oder sonstigem Schadensersatz, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Ersatz beschränkt sich in jedem Fall auf den unmittelbaren Schaden und ist auf die Höhe der Vergütung für die Prüfung, maximal auf die Höhe der Deckungssumme des abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages (Personenschäden EUR 500.000,00, Sach- und sonstige Schäden EUR 100.000,00) beschränkt.
- 2.2 Der Auftraggeber stellt das FIW MÜNCHEN von solchen Ersatzansprüchen frei, die Dritte wegen der Verwendung von Beratungs- und Prüfungsergebnissen sowie Gutachten erheben.
- 2.3 Besteht die Leistung des FIW MÜNCHEN in einem körperlichen Gegenstand, hat der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung nur einen Nachbesserungsanspruch gegen das FIW MÜNCHEN. Führt die Nachbesserung nicht zum Ziel, kann der Auftraggeber Minderung, für den Fall der völligen Unbrauchbarkeit, Erstattung der geleisteten Zahlungen verlangen. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach Lieferung. Dem Auftraggeber obliegt die Beweislast, dass der Mangel nicht auf unsachgemäßer Behandlung oder Beschädigung während des Transports beruht.

3. Mängelbeseitigung

Einwendungen des Auftraggebers gegen Beratungs- und Prüfungsergebnisse sowie Gutachten verpflichten das FIW MÜNCHEN zur Ergebnisüberprüfung. Für sachlich unberechtigte Einwendungen hat der Auftraggeber dem FIW MÜNCHEN die Kosten nach Aufwand gemäß den Sätzen der Preisliste des FIW MÜNCHEN zu ersetzen.

4. Vergütungen/Zahlungsweise

- 4.1 Die Vergütungen für die Leistungen des FIW MÜNCHEN werden, soweit nicht eine feste Vergütung gesondert vereinbart wurde, nach Aufwand gemäß der Preisliste des FIW MÜNCHEN berechnet. Änderungen der Preisliste werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

- 4.5 Leistungen an ausländische Auftraggeber oder ins Ausland, werden grundsätzlich nur gegen vorherige vollständige Zahlung erbracht, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Das FIW MÜNCHEN ist bei einer solchen Vereinbarung berechtigt, Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft nach den Bedingungen des FIW MÜNCHEN zu verlangen.

- 4.6 Auf die vereinbarten oder nach der Vergütungsordnung des FIW MÜNCHEN geschuldeten Vergütungen hat der Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

- 4.7 Zahlungen sind unbar innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist, fehlt diese, innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum auf das Konto bei der

HypoVereinsbank, München,
SWIFT-BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN: DE85 7002 0270 0000 5445 27,

ohne Skontoabzug zu leisten. Die Aufrechnung mit etwaigen Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

- 4.8 Bei Überschreitung der unter 4.7 genannten Zahlungsfrist gilt der Auftraggeber auch ohne weitere Mahnung als in Verzug geraten. Das FIW MÜNCHEN ist berechtigt, als Verzugsschaden ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem bei Eintritt des Verzugs geltenden Basiszinssatzes zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen und Leistungen des FIW MÜNCHEN bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer Eigentum des FIW MÜNCHEN. Eine Übereignung oder Verpfändung dieser Gegenstände ohne Zustimmung des FIW MÜNCHEN ist unzulässig.

6. Transportrisiko und Aufbewahrung von Prüfmaterial

Die Gefahr und die Kosten für Fracht und Transport von Prüfmaterial zum und vom FIW MÜNCHEN gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zerstorbes oder sonst wertloses Prüfmaterial unterliegt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der freien Verfügung des FIW MÜNCHEN. Nicht zerstorbes Prüfmaterial wird nach Abschluss der Prüfung 4 Wochen lang durch das FIW MÜNCHEN verwahrt und geht, sofern nichts anderes vereinbart ist oder der Auftraggeber bis dahin keinen Rücksendungsantrag gestellt hat, in das Eigentum des FIW MÜNCHEN über.

7. Veröffentlichungsbefugnis

Die vollständige und ungekürzte Veröffentlichung von Prüfberichten und Gutachten ist zulässig. Eine auszugsweise Veröffentlichung in Wort, Schrift und Bild, Ton, Film und Fernsehen sowie eine Bezugnahme darauf in Druckschriften zu Zwecken der geschäftlichen Werbung im Wettbewerb bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung durch das FIW MÜNCHEN. Eine Änderung der Bezeichnungen des Antragstellers und/oder des Beurteilungsgegenstandes ist ohne schriftliche Genehmigung des FIW MÜNCHEN unzulässig. Bei Verstößen hiergegen ist das FIW MÜNCHEN zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs in Höhe von 40 % der Prüfvergütung ohne Einzelnachweis berechtigt. Ein weitergehender Ersatzanspruch bleibt vorbehalten.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine besonderen Regelungen getroffen oder schriftlich nichts Besonderes vereinbart wurde, finden ergänzend ausschließlich die Normen des für Inländer geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 8.2 Eine teilweise Unwirksamkeit einer Geschäftsbedingung lässt dieselben in ihrem übrigen Bestand unberührt.
- 8.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung ausschließen, für beide Teile München. München ist insbesondere Gerichtsstand von Ansprüchen des FIW MÜNCHEN im Mahnverfahren.